

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 81 (2019)

Heft: 8

Artikel: "Eine frühzeitige Kontaktaufnahme kann immer helfen"

Autor: Röthlisberger, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bei der Zulassung kann es durchaus vorkommen, dass in einem Kanton eine engere Auslegung erfolgt, in einem anderen Kanton hingegen eine rechtlich abgestützte Kompromisslösung gefunden wird. Themenbilder: H. Röthlisberger/zvg

«Eine frühzeitige Kontaktaufnahme kann immer helfen»

Bei der Zulassung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen kann es zu Unterschieden von Kanton zu Kanton kommen. Wieso das so ist und was Landwirte beachten sollten, darüber gibt die Vereinigung der Strassenverkehrsämter Auskunft.

Heinz Röthlisberger

Die «Schweizer Landtechnik» wollte von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wissen, wieso es zwischen einzelnen Kantonen zu Unterschieden bei der Zulassung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und/oder deren Ausrüstung kommen kann. Die Fragen wurden durch die asa und deren Experten der Kommission Technik schriftlich beantwortet. Die Antworten sind dadurch detailliert sowie differenziert ausgewiesen und sind so übernommen worden.

Die «Schweizer Landtechnik» berichtete im Februar über folgenden Fall: Die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn bewilligt einem Landwirt den Einsatz eines gelben Gefahrenlichts auf seinem weiss eingelösten Traktor für den Winterdienst. Die

MFK Baselland hingegen verweigerte dem Bauer die Zulassung dieses Drehlichts. Erst nach einem Entscheid des Kantonsgerichts Baselland darf der Landwirt das gelbe Drehlicht nun in Betrieb nehmen. Wieso kann so etwas vorkommen?

asa: Am 16. April 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) neue «Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern» erlassen. Diese Weisungen ersetzen die (alten) Weisungen vom 12. Juni 1974. Mit diesen neuen Weisungen wurden einige Unsicherheiten bei der Auslegung behoben und Erteilungskriterien den aktuellen Praxisanforderungen angepasst. Dass eine Formulierung bei der Umsetzung im

Einzelfall unterschiedliche Auslegungen ermöglicht, liegt (leider) in der Natur der Sache. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Prüfstelle kann aber immer helfen, die Bedingungen für einen Umbau oder zum Beispiel für eine Bewilligung erklärt zu erhalten. Hat der Kanton A korrekt und der Kanton B zu grosszügig oder der Kanton A zu streng und der Kanton B korrekt entschieden? Im Nachgang wird nur ein positiver Entscheid zu einem Anliegen vom Kunden als angemessen empfunden. Wir kennen die zugrundeliegenden Fakten für die Beurteilung des erwähnten Einzelfalls nicht, weder von der Motorfahrzeugkontrolle Baselland noch von der MFK Solothurn. Daher wäre es unangemessen und unseriös, wenn wir uns dazu äussern würden.

SVLT-Mitglieder erzählen immer wieder von Fällen, in denen die Umsetzung der Strassenverkehrsverordnung nicht gleich gehandhabt wird. So berichtet ein Zuger Landwirt, dass ein Mähdrescherfahrer im Kanton Zug das hinten auf dem Anhänger seitlich aufgeladene und mitgeführte Schneidwerk mit einem Messerbalenkenschutz ausrüsten muss. In anderen Kantonen wird das nicht gefordert. Was können Sie dazu sagen?

Dazu gibt es folgende rechtliche Bestimmungen: «Fahrzeuge dürfen keine scharfen Spitzen oder Kanten und keine Vorsprünge oder Öffnungen aufweisen, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen. Dies gilt sowohl für den Innenraum zum Schutz der Insassen und Insassinnen, als auch für die äussere Fahrzeuggestaltung, namentlich zum Schutz von Fussgängern und Fussgängerinnen und von Zweiradfahrern und Zweiradfahrerinnen.» (Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anh. 8 VTS).

«Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzaufbauten versehen werden.» (Art. 58 Abs. 1 VRV).

Mit einer buchstabengetreuen Umsetzung der oben erwähnten Artikel müssten fast alle Arbeitsmaschinen, Arbeitsanhänger, Traktoren, vorne/hinten und seitlich, mit unzähligen Schutzeinrichtungen versehen sein. Der Arbeitseinsatz dieser Fahrzeuge würde dadurch massiv erschwert.

Dazu gab es doch Massnahmen?

Da diese rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall sehr viel Interpretationsspielraum offen lassen, hat eine Arbeitsgruppe, unter Leitung der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), eine Broschüre zu diesem Themen-



Kompromisse sollen dazu dienen, sowohl den praktischen Einsatz zu ermöglichen, als auch die Verkehrssicherheit zu optimieren.



Wer nach erfolgter Servicearbeit in der Werkstatt das Fahrzeug gleich der Nachprüfung unterzieht, spart Zeit und Geld.

kreis herausgegeben («Richtig markieren, schützen, beleuchten»). Bei der Erarbeitung der Broschüre waren unter anderem BUL, Astra, asa, SLV, Agrotec Suisse sowie mehrere Strassenverkehrsämter beteiligt. Im Eingangswort der Broschüre wird die zugrundeliegende Problematik prominent aufgeführt (siehe Kasten).

Gefordert wird doch auch der gesunde Menschenverstand.

Dass in vermeintlich gleichen Fällen subjektiv eine Ungleichbehandlung empfunden werden kann, können wir aus Kundensicht nachvollziehen. Objektiv gesehen wurde aber auf den Einzelfall bezogen eine technisch machbare, verhältnismässige und angemessene Lösung getroffen. Dies kann daher bedeuten, dass im Kanton A im Einzelfall eine engere Auslegung und im Kanton B eine, auf die nicht vergleichbare Situation, angepasste (rechtlich gestützte) Kompromisslösung gefunden wurde. Wenn die Strassenverkehrsämter immer eine, den Einzelfall nicht berücksichtigende, Lösung nach dem Buchstaben des Gesetzes anwenden würden, würde man zwar über eine schweizweit einheitliche Auslegung verfügen, diese könnte für den Endkunden im Einzelfall aber unangemessen sein und wiederum Kritik auslösen. Damit

würde in vielen Fällen auch über das Ziel hinausgeschossen (Zitat Broschüre: «Es geht im Wesentlichen darum, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen so auszurüsten, dass sie den Verkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährden.»).

Der von den landwirtschaftlichen Organisationen immer wieder geäusserte Wunsch, dass ebenfalls der gesunde Menschenverstand als Beurteilungsgrundlage dienen soll, wurde mit erwähnter Broschüre aus unserer Sicht optimal und sehr praxisnah umgesetzt. Die gewollte differenzierte Betrachtung löst jedoch auch Fragen

Interpretationsspielraum

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsanhänger und Anbaugeräte sind gross, langsam, schwer und ihre Konturen sind oft nicht leicht erkennbar.
- Die Anforderungen, wie sie für Personewagen und Transportfahrzeuge gelten, sind nur bedingt anwendbar.
- Oft müssen sie nämlich nur eine Strasse überqueren oder befinden sich nur eine kurze Zeit auf der Fahrbahn.
- Es sind deshalb Kompromisse zu suchen, die sowohl den praktischen Einsatz ermöglichen, als auch optimal zur Verkehrssicherheit beitragen.



Pro Jahr gibt es durchschnittlich rund 42 000 Nachprüfungen von Landwirtschaftsfahrzeugen.



Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Prüfstelle bezüglich geplanten Umbauten, Anpassungen und dergleichen ist immer hilfreich.

und Erklärungsbedarf aus. Dessen sind wir uns bewusst.

Der eingangs erwähnte Landwirt aus dem Kanton Baselland ging bis vor das Kantonsgericht und bekam Recht. Nicht jeder hat die Kraft dazu. Gibt es Möglichkeiten, sich auf einem anderen Weg gegen einen Entscheid des Strassenverkehrsamtes zu wehren?

Mit Fahrzeuganpassungen technische Fakten zu schaffen, ist mit Sicherheit in jeglicher Hinsicht der aufwändiger Weg. Der Rechtsweg bleibt bei einem Entscheid des Strassenverkehrsamtes aber möglich. Wie bereits erwähnt, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Prüfstelle, bezüglich geplanten Umbauten, Anpassungen und dergleichen, immer hilfreich. Da-



Hier wird bei einer Nachprüfung der Zustand der Achsen und der Lenkung kontrolliert.



Zur Nachprüfung gehört auch das Überprüfen der Bremsanlagen und der hydraulischen Leitungen.

bei könnten vorgängig Bedingungen und Varianten für einen Umbau bzw. eine allfällige Bewilligung geklärt werden. Der Kunde kann dabei beachtenswerte und besondere Umstände darlegen und Auf-

lagen bei der technischen Umsetzung bereits berücksichtigen.

Wie viele landwirtschaftliche Maschinen werden in der Schweiz von den Strassenverkehrsämtern pro Jahr geprüft?

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik waren in der Schweiz per 30. September 2018 insgesamt rund 213 000 landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger immatrikuliert. Mit dem 5-Jahres-Rhythmus gerechnet, ergibt dies durchschnittlich rund 42 000 Nachprüfungen pro Jahr. Nicht enthalten sind dabei Zulassungsprüfungen, Prüfungen auf Wunsch des Halters, Prüfungen von technischen Änderungen und dergleichen.

Auf was sollen Landwirte und Lohnunternehmer achten, wenn sie ihre Fahrzeuge prüfen müssen?

Nach erfolgten Instandstellungsarbeiten mit geringem Aufwand davon profitieren und das Fahrzeug gleich der Nachprüfung unterziehen, spart Zeit und Geld. Bei einem Aufgebot zur periodischen Nachprüfung so rasch wie möglich mit der Werkstatt Kontakt aufnehmen und rechtzeitig die Kontrolle und Instandstellung planen. Damit kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass das Fahrzeug bei der ersten Nachprüfung gleich besteht.

Haben Sie sonst noch einen Tipp?

Landwirte sind technisch versierte Leute, sie kennen ihre Fahrzeuge und Geräte und können mit präventivem Unterhalt in Form von regelmässigen Kontrollchecks dazu beitragen, dass sich abzeichnende Defekte rechtzeitig erkannt werden. Durch das Aufspüren von Schäden, die sich anbahnen, und das Reagieren vor dem Erreichen der Verschleissgrenze können massive Ausfallzeiten und aufwändige Instandstellungsarbeiten vermieden werden.

Nachprüfungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Prüfintervalle	
Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind, gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. e VTS, erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung und anschliessend alle fünf Jahre nachzuprüfen.	
Die Nachprüfung umfasst im Wesentlichen:	
Identifikation des Fahrzeugs	Fahrgestellnummer, Herstellerschild, Fahrzeugausweis, Auflagen im Fahrzeugausweis
Bremsanlagen	Funktionskontrolle, Pedal, hartes Pedal, kein übermässiger Weg, Pedalgleitschutz, Spiel, Lagerung Dichtheit: Druckverlust, Hauptbremszylinder, Bremszylinder, Kontrolleinrichtung Zustand der Leitungen, Seilzüge, Korrosion, Deformation, Montage Wirkungsprüfung: Durchgehende Bremse, Bremskraft Gesamtfahrzeug (evtl. dyn. Messung), Feststellbremse, Funktionskontrolle, Arretiermechanismus, einwandfreies Verriegeln, Wirkungsprüfung
Lenkvorrichtung	Lenkung: Geradeauslauf Lenkgetriebe: Funktionskontrolle, Freigängigkeit, Spiel, Dichtheit, Leitungen, Behälter Lenkübertragung: Funktionskontrolle, Spielkontrolle Gelenke, kein übermässiges Spiel
Sichtverhältnisse	Zustand Windschutzscheibe, Scheibenwischer, Waschanlage, Rückspiegel
Beleuchtung und die elektrische Anlage	Funktion, Hell-/ Dunkelgrenze, Zustand Scheinwerferreflektor
Fahrgestelle, Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen	Zustand Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen Rahmen, tragende Teile: Korrosion, Deformationen, Risse, Bruch, Spiel Bereifung: Zustand, Dimension, Geschwindigkeit- und Tragfähigkeitsindex
Übrige Ein- und Vorrichtungen	Anbaugeräte: hydraulische Anlagen, Dichtheit Sicherungen, Auflagen, Geschwindigkeitsmesser
Emissionsverhalten	Auspuffanlage: Zustand, Korrosion, Befestigung Abgasemissionen: (Katalysator, Filter), Zustand, mechanische Beschädigungen, lose Innenteile Rauch: Einhaltung der Sollwerte, Abregeldrehzahl